

# Mittheilungen

## über die Verhandlungen des Landtags.

No 92.

Dresden, am 14. März.

1837.

Fünf und vierzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer, am 28. Februar 1837.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung über den Gesetzentwurf gegen die Theilnahme am Lotto und auswärtigen Lotterien. §. 3. —

(Fortsetzung der Rede des Referenten Atenstädt).  
Indeß ich will ihm ein anderes Beispiel entgegensetzen. Während in meiner Stadt sehr viele Brände stattfanden, sind eine Menge rechtlicher Bürger aufgetreten und haben ungeschert diejenigen Nachbarn angezeigt, von denen mit Feuer und Licht fahrlässig umgegangen werde, oder wo sonst Feuergefähr zu besorgen stehe. Weder mir noch irgend einem Andern hat das gehässig erscheinen können, weil sie nur aufmerksam machten auf das, was Unheil für das Ganze bringen konnte. Nun hier ist derselbe Fall. Es sind der Deputation Fälle angezeigt worden, wo das Gesinde von Woche zu Woche hingegangen sei und seinen Verdienst in das Lotto gesetzt habe. Was entsteht aber daraus? Diese Leute, um wieder zu Gelde zu kommen, fangen an, die Herrschaft zu bestehlen. Wenn nach und nach das Gesinde so liederlich wird, daß Jeder zuletzt darunter leidet, so sollte jedes Gemeindeglied wohl darauf bedacht sein, der Verführung ein Ende zu machen. Derselbe Abgeordnete hat behauptet, es bedürfe eines solchen Gesetzes gar nicht, denn sowie nur einige Straffälle in seiner Gegend vorgekommen, hätte sich das Uebel von selbst gegeben. Ich muß aber aus den Verhandlungen der I. Kammer und den Erklärungen, welche die Regierung dort gegeben hat, erinnern, daß die Regierung zuletzt kein anderes Mittel gesehen hat, um diesem Unwesen in jener Provinz zu steuern, als Prämien auf die Denunziationen auszusetzen. Also in Folge dieser Prämien sind erst Anzeigen und Untersuchungen erfolgt, und so mag es wohl kommen, daß jetzt das Spielen weniger geschieht oder nur im Geheimen betrieben wird. Ob das für lange der Fall sein wird und nicht von Neuem eine bessere Handhabung dieses Gesetzes gewünscht werden möchte, muß ich dahingestellt sein lassen; aber zu Etwas wird der Vorschlag der Deputation immer dienen, nämlich die Gemeinden zu erinnern, daß ein solches Gesetz bestehe, und ihnen die Mittel an die Hand zu geben, darauf zu dringen, daß von demselben Gebrauch gemacht werde.

Staatsminister v. Könneritz: Der Antrag des Abg. v. Thielau hat heute und auch gestern schon eine sehr ausführliche Ergegnung bereits gefunden. Nur im Interesse des

Systems des Criminalgesetzbuchs bemerke ich noch, daß es nicht möglich sein wird, darauf hinzuweisen. Es können bei dem Lotto Betrügereien vorkommen, diese werden auch künftig den Strafen des Criminalgesetzbuchs unterliegen. Allein auf das Lotto an sich paßt der Begriff des Betruges nicht. Das Lotto nach dem Naturrecht ist weder ein Betrug noch überhaupt ein Verbrechen, vielmehr ein Vertrag, eine Wette auf das Ohngefähr, ob diese oder jene Zahl gezogen wird. Da es ist an sich nicht einmal ein Vergehen, insofern es nicht durch ein Gesetz verboten wird. Nur erst durch das Gesetz wird es ein Polizeivergehen. Man hat aber mit wenig Ausnahmen, die künftig zu rechtfertigen sein werden, durchaus vermieden, Polizeivergehen in das Criminalgesetzbuch aufzunehmen. Es ist zu wünschen, daß dies aufrecht erhalten werde. Was die Aeußerung über das Denunziationswesen anlangt, so ist dieses gewiß sehr verwerflich und moralisch nicht zu billigen, sobald die Denunziation aus einer unlautern Absicht geschieht, sobald sie namentlich geschieht, um eine Privatrache auszuüben. Allein an sich ist die Anzeige eines verübten Verbrechens oder Vergehens, mithin auch die Aufforderung hierzu, gewiß nichts Verwerfliches, und wenn darüber eine entgegengesetzte Ansicht im Volke vorherrschen sollte, so wird es Sache der Stände und der Regierung sein, dieser Ansicht möglichst entgegen zu wirken. Die Anzeige eines Verbrechens, insofern sie aus Gemeinfinn, um dem Staat und den Mitmenschen zu helfen, geschieht, ist sogar etwas sehr Ehrenwerthes. Es sollte Jeder die Pflicht in sich fühlen und erkennen, Verbrechen oder Vergehen, wovon er Kenntniß erhält, zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen, und es ist in einem constitutionellen Staate doppelt nothwendig, dieses Gefühl zu erwecken. Gerade für einen constitutionellen Staat liegt eine große Stütze in dem Gemeinfinn jedes Einzelnen; und es ist sehr zu wünschen, daß wir auf die Grundsätze unserer Verfassung zurückkommen, wo bei den Rügegerichten Jeder die Pflicht auf sich hatte und erkannte, Vergehen und Verbrechen, die zu seiner Kenntniß gekommen, anzuzeigen, damit die Thäter nicht unbestraft blieben.

Präsident: Meine Herren! die Bestimmungen, welche die §. 3. des Gesetzentwurfs enthält, sind so vielseitig beleuchtet und vollständig besprochen worden, daß ich füglich sofort auf die Fragstellung hinsichtlich der Anträge, welche sich auf Abänderung beziehen, übergehen kann. Die Kammer hat bei der gestrigen Diskussion beschlossen, daß der Antrag des Abg. v. Thielau zuvörderst zur Abstimmung zu bringen sei; dann im Fall dieser nicht angenommen werden sollte,